
Name, Vorname/Firma_____
PLZ, Ort, Straße_____
Beruf/Gewerbe selbständig

**Vollmacht zur Antragstellung
auf Zulassung/Umschreibung eines Kraftfahrzeuges
sowie Händlererklärung**

Ich bevollmächtige hiermit HK CAR Zulassungsdienst, Thyrusstr. 31, 54292 Trier
für mich/uns und in meinem/unserem Namen folgende Zulassung/Umschreibung zu beantragen:

Fahrzeughersteller_____
(Wunsch-) Kennzeichen_____
Fahrzeug-Identifizierungsnummer_____
eVB Nummer:
(elektronische Versicherungsbestätigung)_____
X Unterschrift des Vollmachtgebers**Angaben zur Besteuerung**Anhänger-ZuschlagSteuerentrichtung

- jährlich
 halbjährlich
 vierteljährlich

einheitlicher Steuertermin

--	--	--	--	--

Steuerbefreiung

- Abfallbeseitigung
 Feuerwehr, Katastrophenschutz
 Linien-/Schülerverkehr
 Land-/Forstwirtschaft
 Schwerbehinderte

 Grünes Kennzeichen

Bei natürlichen Personen: Personalausweis oder Pass ist beigelegt.

Bei Firmen: Auszug über die Eintragung im Handelsregister/Gewerbeanmeldung ist beigelegt.

Gegebenenfalls zur Vollmacht vom Kraftfahrzeughalter zu beachten:

Bei minderjährigen Antragstellern (unter 18 Jahren) muss die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.

Als gesetzlicher Vertreter (Eltern, Vater, Mutter, Vormund) sind wir/bin ich mit der Zulassung einverstanden.

Unterschrift_____
Unterschrift

Händlererklärung

Betr.: Krad – PKW – Kombi – KOM – LKW – S.-Kfz. – Zugmaschine – Anhänger
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Fabrikat	
Fahrzeug-Identifizierungsnummer	
Kennzeichen	

Bezug: Erlass des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr Rheinland-Pfalz vom 06.03.1974 – IV/8 – 125/11/00 – 596/74

Es wird bestätigt, dass die technischen Daten an dem oben bezeichneten Fahrzeug mit den Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil 2 Nr. _____ übereinstimmen. Veränderungen an der Fahrzeug-Identifizierungsnummer sind nicht festgestellt worden. Das Fahrzeug weist auch sonst gegenüber dem bei Erteilung der Betriebserlaubnis vorhandenen Zustand keine Veränderung von Teilen auf, deren Beschaffenheit vorgeschrieben ist oder deren Betrieb andere Verkehrsteilnehmer gefährden kann; es ist in verkehrssicherem Zustand. Die Anbringung der zugeteilten Kennzeichenschilder erfolgt ordnungsgemäß (§ 60/2 StVZO).

Ich verpflichte mich, das Land Rheinland-Pfalz und den Eifelkreis Bitburg-Prüm von jeglichen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die daraus entstehen können, dass obige Angaben unrichtig sind.

Ort, Datum

X

Unterschrift des Firmeninhabers oder einer zu seiner Vertretung bestimmten Person und Firmenstempel

Für Sie als bevollmächtigte Person bedeutet das:

- Die Zulassung des Fahrzeuges erfolgt erst dann, wenn Sie auch eine Einzugsermächtigung des Kfz-Halters vorgelegt haben.
- Außerdem müssen Sie ab dem 01.01.2005 nachweisen, dass der Kfz-Halter sein Einverständnis erteilt hat, Ihnen seine kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse (insbesondere bestehende Kraftfahrzeugsteuererrückstände) bekanntzugeben. Es muss daher entweder der Vordruck „Vollmacht“ oder ein inhaltsgleiches Dokument verwendet werden.
- Ausnahmen von der Pflicht zur Einzugsermächtigung:
Für Fahrzeuge, die nicht zulassungspflichtig, aber kennzeichenpflichtig sind (z. B. Leichtkrafträder, Arbeitsmaschinen, Sportanhänger) ist eine Bankeinzugsermächtigung entbehrlich!
Kfz-Halter, denen es nicht möglich ist, ein Girokonto zu führen oder deren Fahrzeug von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist, beantragen beim Zollamt eine entsprechende Bestätigung (sog. Härtefallbescheinigung) und legen diese der Zulassungsbehörde vor. Diese Härtefallbescheinigung kann sowohl bei der zuständigen Kraftfahrzeugsteuerstelle als auch bei der Zentralen Informations- und Annahmestelle (ZIA) des jeweiligen Wohnsitz-Zollamtes beantragt werden.
- Seit dem 20.12.2006 ist das Landesgesetz über die Entrichtung rückständiger Kosten im Verfahren der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr in Kraft, wonach der Fahrzeughalter seine offenen Auslagen gegenüber der Zulassungsbehörde begleichen muss, bevor er für ein anderes Fahrzeug eine Zulassung erhalten kann. Für den Fall, dass der Antrag auf Zulassung eines Fahrzeuges durch Dritte erfolgen soll, bin ich damit einverstanden, dass die Zulassungsbehörde dem/der Bevollmächtigten die Kostenrückstände aus vorangegangenen Zulassungsverfahren mitteilen darf.
- Für die verkehrsrechtliche Zulassung Ihres Fahrzeuges ist die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer seit dem 1. Juli 2009 gesetzlich vorgeschrieben. Hierzu muss bei der Zulassung ein ausgefülltes und im Original vom Kontoinhaber unterschriebenes SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer vorgelegt werden.
- Die für unseren Zulassungsbezirk zuständige Kfz-Steuerstelle ist das Hauptzollamt Ulm, Nebenstelle Albstadt. Tel.: 07431 13424-0, E-Mail: poststelle.za-albstadt@zoll.bund.de.